

Beschluss Aktenzeichen 81.1-81.2/2009

zum Antrag des Genossen Carsten Stoffel, Postfach 30 21, 42477 Radevormwald
Antragsteller

gegen DIE LINKE. KV Oberberg, Postfach 10 02 61, 51602 Gummersbach
Antragsgegner

DIE LINKE.
NORDRHEIN-WESTFALEN
Landesschiedskommission

Wahlanfechtung

Die Landesschiedskommission der Partei DIE LINKE. Landesverband NRW hat nach mündlicher Verhandlung vom 31. Oktober 2009 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Wahlen des Kreisverbandes Oberberg vom 19. Juli 2009 betreffend die Position der/des Sprecherin/Sprechers, der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters und die der Beisitzer/innen ungültig sind. Dem Kreisverband wird aufgegeben, die Wahlen bis zum 15. Januar 2010 zu wiederholen. Der gewählte Vorstand bleibt bis zu diesem Zeitpunkt geschäftsführend im Amt.

Sachverhalt:

Am 19. Juli 2009 fanden Wahlen zum Kreisvorstand statt. Erschienen waren 30 Genossinnen und Genossen. Der Anteil der Frauen im Kreisverband liegt unter 25 %. Es wurde keine entsprechende Abstimmung gem. § 10 Abs. 4 der Bundessatzung durchgeführt. Die Wahlen wurden mit Schreiben vom 2. August 2009 und somit fristgemäß angefochten.

Die Wahlen zur/zum Sprecher/in und für die Funktion der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters wurden mittels Stimmzettel durchgeführt, auf denen handschriftlich von den einzelnen Wahlberechtigten die Namen der zu Wählenden zuerst eingetragen wurden. Das Schriftbild auf den Stimmzettel wich auf den Stimmzettel stark voneinander ab. Die Stimmzettel waren somit deutlich zu unterscheiden, so dass die Möglichkeit bestand, dass auf Grund des Schriftbildes Rückschlüsse gezogen werden konnten, wer wie gewählt hat.

Die Wahlen für die Beisitzer fanden dann auf gleichmäßig gestalteten Stimmzetteln statt. Hierzu wurde gefragt, wer kandidiert und es wurde eine Liste erstellt. Dieses Verfahren wurde auch bei früheren Wahlen so angewandt. Auf der Liste kandidierten eine Frau und zwei Männer. Gewählt wurden die beiden Männer. Die Frau wurde mangels Stimmen nicht gewählt.

Begründung:

1. Die Wahlen zur Sprecherin und zum Schatzmeister verstoßen gegen § 2 Abs. 1 Bundeswahlordnung. Danach gilt der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl. Eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 liegt nicht vor.

Eine geheime Wahl liegt nur vor, wenn auf Grund der Gestaltung der Wahlzettel keine Rückschlüsse auf den jeweiligen Wähler gezogen werden kann. Dies war vorliegend nicht gewährleistet.

Soweit Stimmzettel handschriftlich erstellt werden, verstoßen die Verwendung der selbigen in der Regel gegen den Grundsatz der geheimen Wahl, soweit die Handschrift von unterschiedlichen Personen stammt oder diese mit unterschriebenen Schreibmitteln angefertigt oder diese in unterschiedlicher Größe oder sonst erkennbar unterschiedlich ist. In all diesen Fällen besteht die Gefahr, dass u.a. durch Schriftvergleich Rückschlüsse auf den/die Wählende gezogen werden kann.

Bei entsprechend unterschiedlich gestalteten Stimmzetteln bleibt eine geheime Wahl nur dann gewährleistet, wenn die Stimmzettel vor der Abstimmung vermischt und danach zur Stimmabgabe wieder ausgegeben werden, so dass nicht feststellbar ist, wer welchen Stimmzettel bekommen hat.

2. Die Wahlen zu den Beisitzern verstößt gegen § 6 Abs. 1 Bundeswahlordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Bundessatzung.

Gemäß § 10 Abs. 4 Bundessatzung sind bei Wahlen zu Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich bleiben die entsprechenden Plätze unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kreis- und Ortsverbände mit einem Anteil von Frauen von weniger als einem Viertel können im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

Nach § 6 Abs. 1 Bundeswahlordnung werden bei gleichen Parteiämtern und Mandate in der Regel in zwei Wahlgängen gewählt. Dabei werden im ersten Wahlgang die gemäß zur Vorgabe der Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Abs. 4) den Frauen vorbehaltenen Parteiämter oder Mandate besetzt. Im zweiten Wahlgang werden dann die verbleibenden Parteiämter und Mandate besetzt.

Von der Möglichkeit im Einzelfall eine Ausnahme gem. § 10 Abs. 4 Bundessatzung zu treffen, hat der Kreisverband keinen Gebrauch gemacht. Darauf, ob es eventuell einen entsprechenden früheren Beschluss gegeben hat, worauf der Hinweis deutet, dass bei früheren Wahlen, das gleiche Wahlverfahren angewandt wurde, kommt es nicht an, da eine Ausnahme nur im Einzelfall möglich ist. Dies bedeutet, dass die Ausnahme auf eine konkrete Wahl hin beschlossen werden muss.

Es hätte somit zuerst ein Wahlgang für die Beisitzer stattfinden müssen, zu dem nur Frauen hätten kandidieren dürfen. Dies ist nicht erfolgt.

Da die Möglichkeit besteht, dass die Genossin, die kandidiert hat, gewählt worden wäre, sind die Wahlen für Beisitzerposition insgesamt unwirksam.

Das Wahlergebnis kann auch nicht dahin gehend korrigiert werden, dass somit die Genossin gewählt wurde. Unterstellt es hätte einen ersten Wahlgang gegeben, zu dem nur die Genossin kandidiert hätte, wäre Voraussetzung für ihre Wahl, dass die Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übertrafen hätte. Im anderen Fall wäre sie auf den zweiten Wahlgang angewiesen gewesen. Hätte sie dort weniger Stimmen als die kandidierenden Männer erzielt, wäre der den Frauen zustehende Platz freigeblieben.

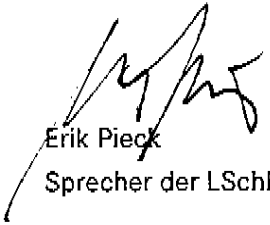
Da damit der Wahlausgang hinsichtlich der Beisitzer insgesamt nicht feststeht, sind alle Beisitzer neu zu wählen.

Gegen diesen Beschluss kann nach § 15 Schiedsordnung der Partei DIE LINKE. bei der Bundesschiedskommission binnen einer Frist von einem Monat Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist zu begründen.

Die Berufung ist zu senden an:

Bundesschiedskommission der
Partei Die Linke
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Solingen, den 20. Dezember 2009



Erik Pieck

Sprecher der LSchK